

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 24. September 2019, im Sitzungssaal des Marktgemeindefamtes Nußdorf-Debant.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bürgermeister Ing. Andreas Pfuner
Bgm.-Stellv. Gertraud Oberbichler
GV. Ing. Hubert Stotter
GR. Michael Schlemmer
GR. Thomas Greuter
GR. Frank Longo
GR. Alois Lugger
GR. Petra Draxl
GR. Maria Peer
GR.-EM. Luca Patschg
GV. Harald Zeber-Idl
GV. Verena Nußbaumer
GR. Sebastian Lackner
GR. Verena Singer
GR. Maria Mitterdorfer

Entschuldigt: GR. Stephan Peuckert

Schriftführer: Dr. Robert Wilhelmer

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Berichte des Bürgermeisters
- 3) Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe
- 4) Zu- und Umbau Mehrzweckhaus Nußdorf – Sonderplaner; Auftragsvergaben
- 5) Wohnhaus auf Gp. 12/3 KG Unternußdorf – Grenzregelung laut Teilungsplan Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, GZl. 9763/2019 – Grundabtretung aus dem öffentlichen Gut Wege 648 und 665/2, beide KG Unternußdorf
- 6) Agrargemeinschaft Obriskenalpe
 - a) Löschung von Anteilsrechten; Antrag an die Agrarbehörde
 - b) Erschließung Wellalpe, Genehmigung
- 7) Bericht Überprüfungsausschuss mit Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen
- 8) Tennishalle – Wintertarife 2019/20
- 9) Neufestsetzung der Hebesätze, Gebühren und Abgaben
- 10) Personalmaßnahmen
- 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zu Punkt 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die Vertreter der Presse und informiert zur Vertretung des für die Sitzung entschuldigten Mitgliedes des Gemeinderates GR. Stephan Peuckert durch GR.-EM. Luca Patschg. Sodann stellt er fest, dass im Gemeinderat 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und damit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Da auf seine Nachfrage hin weder zur Tagesordnung noch zur Sitzungseinladung eine Wortmeldung erfolgt, geht der Bürgermeister über

zu Punkt 2) Berichte des Bürgermeisters

A) Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet

Die Firma Swietelsky hat mit den zuletzt beauftragten Straßenbauarbeiten bereits begonnen, vor allem mit der Zufahrtsstraße Dolomitenblick am Sonnenhang in Nußdorf. Die Firma OSTA wird demnächst folgen. Die „Asphaltierungsarbeiten Franz Mayr-Straße“ werden auf Frühjahr 2020 verschoben, um dort bei einem Haus die Errichtung einer Begrenzungsmauer ohne Straßenschäden zu ermöglichen.

B) Laserzweg – Bauhofarbeiten

Trotz des Fehlens von GVA Erich Holzer hat der Gemeindebauhof in der vergangenen Woche den Kanalanschluss für die OSG-Wohnanlage und das Wohnhaus von Herrn Höninger hergestellt. Dabei wurden auch Wasser und Breitbandinfrastruktur mitverlegt.

C) Bundes-Breitbandförderung

Die Bundes-Breitbandförderung wurde kürzlich im erhofften Ausmaß von € 479.000,- genehmigt und wird in den kommenden Tagen an die Gemeinde überwiesen. Die dazugehörige Co-Förderung des Landes wird nun abgerufen, ebenso die Landesförderungen für die 1. bis 3. Ausbaustufe. Aufgrund der Verzögerungen bei der Auszahlung der Fördergelder muss der für die Breitbandinfrastruktur aufgenommene „Zwischen-Kontokorrentkredit“ in seiner Laufzeit etwas verlängert werden.

D) Nußdorf-Debant im Lichtbild 1880 bis 1995 – Ausstellungseröffnung

Der Bürgermeister lädt alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zur Eröffnung der Fotoausstellung am Samstag, dem 28. September 2019 um 16.00 Uhr am Nußdorfer Kirchplatzl ein. Er bedankt sich bei Bgm.-Stellv. Gertraud Oberbichler und GR. Sebastian Lackner für die arbeitsintensive Vorarbeit.

E) ORF-Sendung „Guten Morgen Österreich“

Am 19.11.2019 ist Nußdorf-Debant Gastgeber für die ORF-Sendung „Guten Morgen Österreich“. Mit ORF-Redakteur Robert Hippacher wurden zu Gemeindeporträt und Gemeindepersönlichkeiten schon erste Gespräche geführt. Weitere Ideen aus dem Gemeinderat werden gerne an ihn weitergegeben.

F) Friedhof Debant – Generalsanierung Christus-Korpus

Alle 5 Jahre restaurieren die Grödner Herrgottschnitzer den Christus-Korpus am Debanter Friedhof, der sich seit dem Jahr 1981 dort befindet. Da heuer auch ein Arm zu reparieren war, sind geringe Mehrkosten angefallen. Diese Arbeit zeigt, was alles an „Kleinigkeiten“ im Gemeindealltag anfällt.

Zu Punkt 3) Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Der Tiroler Landtag hat am 08.05.2019 das Tiroler Freizeitwohnsitz-Abgabegesetz beschlossen, das mit 01.01.2020 in Kraft tritt. Die Einhebung der Freizeitwohnsitzabgabe ist für die Gemeinde verpflichtend. Die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe ist durch eine Verordnung des Gemeinderates noch im Jahr 2019 zu beschließen. Die Verordnung hat mit 01.01.2020 in Kraft zu treten. Im Gesetz gibt es Mindest- und Höchstgrenzen für die Festsetzung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe je nach Nutzfläche.

Bei der Festsetzung der Abgabenhöhe hat der Gemeinderat zum einen auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde, zum anderen auf die finanziellen Belastungen der Gemeinde, die durch Freizeitwohnsitze entstehen und insbesondere nicht durch Benützungsgebühren oder Interessentenbeiträge abgegolten werden, Bedacht zu nehmen. Bei einer erheblich unterschiedlichen Gewichtung der maßgeblichen Umstände innerhalb einer Gemeinde kann die Abgabe für bestimmte Teile des Gemeindegebietes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

Erhebungen der Gemeindeverwaltung haben ergeben, dass im Freizeitwohnsitzverzeichnis von Nußdorf-Debant 67 Freizeitwohnsitze (einige davon aktuell als Hauptwohnsitz genutzt) aufscheinen. Es liegen

- 4 Freizeitwohnsitze im Ortsteil Nußdorf (KG Unternußdorf)
- 6 Freizeitwohnsitze im Ortsteil Debant (KG Obernußdorf)
- 47 Freizeitwohnsitze in der Wochenendsiedlung Faschingalm (KG Obernußdorf)
- 10 Freizeitwohnsitze außerhalb der Ortsteile am Mitterberg, Hochberg, Zetttersfeld und im Debanttal (KG Obernußdorf)

Verkehrswert der Liegenschaften in Nußdorf-Debant

Die Liste der Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren weisen in Nußdorf-Debant folgende Werte für unbebaute Grundstücke aus:

- KG Unternußdorf: € 171,98/m²
- KG Obernußdorf: € 158,16/m²

Spitzenwerte erzielen im Tiroler Teil dieser Liste die Gemeinden Innsbruck, Ischgl und Kitzbühel mit je einem Basispreis jenseits von € 1.000,--/m² (Innsbruck: € 1.347,--/m²) während am Ende der Liste einige Basispreise von sogar unter € 10,--/m² aufscheinen.

Finanzielle Belastungen der Gemeinde durch Freizeitwohnsitze (Infrastrukturkosten)

Nicht durch Gebühren (Wasser, Kanal) oder Interessentenbeiträge (Verkehrsaufschließungsabgabe) abgegoltene finanzielle Belastungen, wie etwa durch Wildbachverbauung, Brandschutz oder Winterdienst fallen der Gemeinde durch die Freizeitwohnsitze in Nußdorf-Debant in besonderem Ausmaß nicht an. Vielmehr ist festzustellen, dass sämtliche diesbezügliche Ausgaben in praktisch gleicher Höhe auch ohne das Vorhandensein von Freizeitwohnsitzen angefallen wären bzw. anfallen. Zum einen befinden sich die Freizeitwohnsitze auf der Faschingalm am Berg außerhalb einer Wildbach-Gefahrenzone, zum anderen sind die Freizeitwohnsitze im Tal ohne Bedarf an einem Extra-Schutz direkt in den Ortsgebieten Nußdorf und Debant gelegen. Die Zufahrt zur Wochenendsiedlung Faschingalm ist die Hauptzufahrt zu den Liftanlagen der Zetttersfeldbahnen AG am Berg und erschließt zudem Hofstellen, Almen, Berggasthöfe sowie Freizeiteinrichtungen. Es fallen für den Winterdienst bei Freizeitwohnsitzen keine Extrakosten an.

Festsetzung der Abgabenhöhe unter Bedachtnahme auf Verkehrswert und Infrastrukturkosten

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat in seiner Sitzung vom 19.08.2019 folgende Beschluss-Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen:

Unter Bedachtnahme auf den – tirolweit verglichen – mäßigen Verkehrswert der Liegenschaften und die überaus geringe finanzielle Belastung der Gemeinde für Freizeitwohnsitze erscheint dem Bauausschuss die Festsetzung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe in der Marktgemeinde Nußdorf-Debant ohne einen Aufschlag auf den im Freizeitwohnsitz-Abgabengesetz vorgegebenen Mindestabgabewert sachlich gerechtfertigt. Eine unterschiedliche Abgabenhöhe für Teile des Gemeindegebietes ist vom Bauausschuss nicht gewollt und wird dem Gemeinderat nicht empfohlen. Zudem weichen Verkehrswert und Infrastrukturkosten von Freizeitwohnsitzen – gemeinsam betrachtet – nach örtlicher Situierung nicht erheblich voneinander ab.

Der Bürgermeister beantragt, der von ihm vorgetragene Argumentation und Empfehlung des Bauausschusses bei der Festsetzung der Abgabenhöhe nach dem Tiroler Freizeitwohnsitz-Abgabengesetz zu folgen und die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe für Nußdorf-Debant einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet und je nach Nutzfläche in der Mindestabgabenhöhe festzulegen. Er rechnet mit Gemeindeeinnahmen aus der Freizeitwohnsitzabgabe in der Höhe von ungefähr € 15.000,-- jährlich.

Nachdem zu seinem Vortrag im Gemeinderat keine Wortmeldung erfolgt, stellt der Bürgermeister folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 24.09.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	100,00 Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	200,00 Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	290,00 Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	420,00 Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	590,00 Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	760,00 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	920,00 Euro

fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Zu Punkt 4) Zu- und Umbau Mehrzweckhaus Nußdorf – Sonderplaner; Auftragsvergaben

In der Gemeinderatssitzung am 16.07.2019 wurde der Grundsatzbeschluss zum Projekt „Sanierung und Umbau Mehrzweckhaus Nußdorf“ bei Gesamtkosten von € 1 Mio. gefasst und Architekt Dipl.-Ing. Hans-Peter Machné mit Planung und Bauaufsicht bei diesem Projekt betraut. Mittlerweile hat Architekt Machné das Projekt mit der Bildungsdirektion Tirol (Schulbehörde) abgeklärt und das Besprechungsprotokoll an die Marktgemeinde Nußdorf-Debant übersandt. Aus diesem ist zu ersehen, dass die schulbehördlichen Anforderungen dem bereits Erwarteten entsprechen, also keine wesentlichen Mehrkosten verursachen. Zu den Einreichmodalitäten wurde festgehalten, dass die schulbehördliche Genehmigung idealerweise vor der baubehördlichen Genehmigung eingeholt werden sollte.

Um im März 2020 mit den Bauarbeiten starten und die Hauptbauarbeiten in den Sommerferien 2020 durchführen zu können, sind nun laut Bürgermeister die Verfahren bei der Schul- und Baubehörde zügig anzugehen. Notwendig ist, nach dem Architekten nun auch die Sonderplaner zu beauftragen, um so zum Endprojekt zu gelangen. Seit dem Grundsatzbeschluss wurde das Projekt geringfügig adaptiert. Neu ist eine Wasserleitungssanierung (Rosteintrag) mit geschätzten Kosten von rund € 20.000,--. Der Umbau der Bücherei wird ohne Dachanhebung und nur mit einer Wandversetzung bewerkstelligt, wodurch wieder Kosten in Höhe von rund € 40.000,-- eingespart werden. Inklusiv einer Reserve von 15 % sind vom Architekten für den Zu- und Umbau aktuell Gesamtbruttokosten in Höhe von € 976.000,-- eingeplant.

Aufgrund der vorliegenden Angebote stellt der Bürgermeister sodann den Antrag, bei den Sonderplanern folgende Auftragsvergaben zu beschließen:

a) Firma Technoterm	Haustechnik	€ 6.589,73	brutto
b) Firma Technoterm	Haustechnik (Wasserleitungen)	€ 1.500,00	brutto
c) Firma Technoterm	Elektrotechnik	€ 5.753,09	brutto
d) Dipl.-Ing. Arnold Bodner	Statik	€ 5.532,80	brutto

Abstimmungsergebnis zu a) bis d):
jeweils einstimmig dafür

Nach der Abstimmung resümiert der Bürgermeister, dass für Honorare von Architekt und Sonderplaner Gesamtkosten in Höhe von € 94.375,62 anfallen und man bei dieser Position um € 9.000,-- gegenüber der Schätzung des Architekten zurückbleibt.

Zu Punkt 5) Wohnhaus auf Gp. 12/3 KG Unternußdorf – Grenzregelung laut Teilungsplan Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, GZl. 9763/2019 – Grundabtretung aus dem öffentlichen Gut Wege 648 und 665/2, beide KG Unternußdorf

Hilda Schlemmer ist kürzlich vom Wohnhaus in Nußdorf ins Wohn- und Pflegeheim Debant verzogen. Ihr Enkel Philipp Schlemmer soll die freigewordene Liegenschaft 12/3 KG Unternußdorf (Lienzerstraße 24) erhalten. Er möchte dort nach Schleifung des Altbestandes (früher eine Mühle) einen Neubau errichten.

Um einen einheitlich Bauplatz zu erhalten, braucht er vor der Widmung Grenz- und Grundregelungen mit

- a) dem Öffentlichen Wassergut (Dorfbach-Ausleitungs-Gerinne - Gp. 674 KG Unternußdorf) und
- b) dem Öffentlichen Gut Wege und Plätze der Gemeinde (Gpn. 648 und 665/2, beide KG Unternußdorf)

Zur Grenzregelung mit der Marktgemeinde Nußdorf-Debant ist zu bemerken, dass seit Errichtung des Wohnhauses Schlemmer in den 60er-Jahren des vorigen Jahrhunderts die kleinen Straßen-Teilflächen durch eine Einfriedungsmauer abgetrennt und von der Familie Schlemmer privat genutzt wurden.

Der Bauausschuss hat zuletzt einstimmig empfohlen, die Straßenteilflächen zur Liegenschaft Schlemmer abzutreten und dafür einen Preis von € 10,-- pro m² zu verlangen.

Laut Teilungsplan von Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, GZl. 9763/2019, betrifft die Gemeinde die Abtretung der Trennstücke „1“ mit 1 m² und „3“ mit 9 m², sodass insgesamt 10 m² aus dem Öffentlichen Gut – öffentliche Wege und Plätze - zur Liegenschaft Schlemmer (12/3 KG Unternußdorf) abzutreten sind.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge

- a) der im Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr vom 20.09.2019, GZl. 9763/2019, dargestellten Abschreibung der Trennstücke „1“ und „3“, das ist bei den Gemeindestraßen 648 KG Unternußdorf und 665/2 KG Unternußdorf, im Ausmaß von 1 m² und 9 m², gesamt sohin im Ausmaß von 10 m², zum Grundpreis von € 10,-- pro m², mit Beschluss ebenso die Zustimmung erteilen, wie
- b) der Exkamierung der Teilflächen „1“ und „3“ dieses Teilungsplanes aus dem Öffentlichen Gut - öffentliche Wege und Plätze in EZ 77 GB 85041 Unternußdorf der Marktgemeinde Nußdorf-Debant.

Abstimmungsergebnis zu a) und b):
jeweils einstimmig dafür

Zu Punkt 6) Agrargemeinschaft Obriskenalpe

Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner erklärt zu diesem Tagesordnungspunkt als Substanzverwalter und damit als Organ der Obriskenalpe befangen zu sein. Er übergibt den Vorsitz an Bgm.-Stellv. Gertraud Oberbichler. Diese ersucht den Bürgermeister um seine Berichte zu diesem Tagesordnungspunkt:

a) Löschung von Anteilsrechten; Antrag an die Agrarbehörde

Im Juli 2019 ist ein Schreiben von Martin Rüdissler an den Substanzverwalter bzw. den Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant ergangen, in dem er den Wunsch äußert, seine Mitgliedsrechte (6 Anteile) an der Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Obriskenalpe an Ing. Stefan Glantschnig zu übertragen, da für ihn an diesen Anteilsrechten dauerhaft kein Bedarf mehr besteht.

In einem weiteren Schreiben teilte Ing. Stefan Glantschnig mit, dass er die freiwerdenden Anteile gerne übernehmen möchte und daran für seine Hofstelle „Obertschappler“ Bedarf besteht. Eine Nachfrage beim Leiter der Agrar Lienz, Herrn Dipl.-Ing. Mühlmann ergab, dass früher Mitgliedsanteile handelbar waren, dies jetzt aber untersagt ist.

Wird dem Gemeinderat ein mangelnder Bedarf an Anteilsrechten mitgeteilt, hat er mit Beschluss zu entscheiden, bei der Agrarbehörde entweder die Löschung der Anteile zu beantragen, oder aber deren Übertragung auf eine andere Hofstelle.

Laut AMA-Prüfung aus 2017 gelten 93 Hektar der Gemeindegutsagrargemeinschaft Obriskenalpe als Weideflächen. Dies entspricht einem Viehbesatz von 132,86 Großvieheinheiten. Laut Regulierungsplan bestehen aber 260,50 Großvieheinheiten Anspruch an Rechten zum Auftrieb für alle Landwirte zusammen. Eine vollständige Bedeckung aller Anteilsrechte ist daher derzeit nicht möglich.

So kann die Gemeinde in Reaktion auf die obigen Schreiben an die Agrarbehörde eigentlich nur den Antrag auf Löschung der von Martin Rüdissler dauerhaft nicht mehr benötigten Anteilsrechte stellen.

Bgm.-Stellv. Gertraud Oberbichler bedankt sich beim Bürgermeister für den Bericht und stellt folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat:

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant teilt der Agrarbehörde die Anzeige von Martin Rüdissler mit, dass an den 6 Anteilsrechten (A2-LNR. 6a) seiner der Liegenschaft EZ 555 KG 85041 Unternußdorf an der Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Obriskenalpe (EZ 28 KG 85027 Obernußdorf) dauerhaft kein Bedarf mehr besteht. Da eine vollständige Bedeckung aller laut Regulierungsplan bestehenden Anteilsrechte durch die vorhandenen Weideflächen der Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Obriskenalpe nicht möglich ist, stellt die Marktgemeinde Nußdorf-Debant gleichzeitig mit der Mitteilung der Anzeige von Martin Rüdissler gemäß § 38 Abs. 8 lit. a TFLG 1996 an die Agrarbehörde den Antrag, die Anteilsrechte der Liegenschaft EZ 555 KG 85041 Unternußdorf (Martin Rüdissler) für erloschen zu erklären.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

b) Erschließung Wellalpe, Genehmigung

Über den bestehenden „Nußdorfer Almweg“ sind die Flächen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Obriskenalpe sowie die Flächen der Agrargemeinschaft Gaimberg erschlossen. Aufgrund der Größe der jeweiligen Vorteilsflächen lautet der Kostenschlüssel an diesem Weg derzeit

90 % Gemeindegutsagrargemeinschaft Obriskenalpe

10 % Agrargemeinschaft Gaimberg

Nun ist die Agrargemeinschaft Wellalpe (Dölsacher Bauern) mit dem Wunsch an die Wegeigentümer herangetreten, zur Erschließung der Flächen der Wellalpe den „Nußdorfer Almweg“ verlängern zu können. Vorteil für die Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Obriskenalpe wäre dabei, dass auch das eigene Gebiet „Wellmoar“ dadurch miterschlossen würde, die Kosten der Wegverlängerung aber von der Agrargemeinschaft Wellalpe allein (zu 100 %) getragen würden.

Nach einer Berechnung der Bezirksforstinspektion Lienz sollte der Kostenschlüssel für die verlängerte Weganlage des „Nußdorfer-Almweges“ wie folgt lauten:

63 %	Gemeindegutsagrargemeinschaft Obriskenalpe
7 %	Agrargemeinschaft Gaimberg
30 %	Agrargemeinschaft Wellalpe
<hr/>	
100 %	Gesamt

Die weitere Vorgangsweise müsste so aussehen, dass alle drei Betroffenen diesem Wegschlüssel zustimmen und in der Folge für die Errichtung der Wegverlängerung die entsprechenden behördlichen Genehmigungen eingeholt werden. Die Wellalpe hat erklärt, eine Weganteil von 30 % zu akzeptieren.

Nach Beantwortung einer Anfrage von GR. Sebastian Lackner zu den Kosten der Wegerhaltung („gering, weil nur 20 Höhenmeter Steigung“) übergibt der Bürgermeister das Wort an die Vorsitzende Bgm.-Stellv. Gertraud Oberbichler, die daraufhin im Gemeinderat folgende Beschlussanträge stellt:

- a) Der Gemeinderat erteilt die Genehmigung für die von der Agrargemeinschaft Wellalpe beantragte Verlängerung des Nußdorfer Almweges zur Erschließung der Almflächen der Wellalpe, wobei die Agrargemeinschaft Wellalpe zu 100 % die Kosten trägt, die durch die Wegverlängerung entstehen
- b) Der Gemeinderat erteilt dem von der Bezirksforstinspektion Lienz für die verlängerte Weganlage des „Nußdorfer Almweges“ errechneten neuen Kostenschlüssel und damit der Übernahme eines Kostenanteils von 63 % am verlängerten „Nußdorfer Almweg“ die Genehmigung

Abstimmungsergebnis zu a) und b):

jeweils 14 Stimmen dafür

Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner hat wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen

Zu Punkt 7) Bericht Überprüfungsausschuss mit Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GV. Harald Zeber-Idl, trägt die zur Überprüfungsausschusssitzung vom 03.09.2019 erstellte Kassenprüfungsniederschrift vor. Die Kassenbestandsaufnahme in der Hauptkassa ergab einen tatsächlichen und buchmäßigen Kassenbestand von jeweils minus € 959.216,60 und damit Kassenübereinstimmung. Bei der Buchungs- und Belegsprüfung ergaben sich keine Mängel.

Ebenfalls geprüft wurde die Überschreitungsliste für den Zeitraum 01.01. bis 30.08.2019 mit nicht genehmigten Haushaltsüberschreitungen in der Höhe von € 87.250,-. Da die notwendige Bedeckung für die Überschreitungen ausreichend vorhanden ist, ersucht der Überprüfungsausschuss die Haushaltsüberschreitungen in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu genehmigen.

Überprüft wurden weiters die Stundenaufzeichnungen für Bauhof und Hausmeister. Diese waren aktuell und übersichtlich aufbereitet. Eine stichprobenartige Kontrolle ergab keine Beanstandungen.

Beschlussfassung Haushaltsüberschreitungen 2019

Die vom Überprüfungsausschuss kontrollierte Überschreitungsliste weist im Zeitraum 01.01.2019 bis 30.08.2019 noch nicht genehmigte Haushaltsüberschreitungen in der Höhe von € 87.250,- auf. Die

notwendigen Bedeckungen sind ausreichend gegeben, etwa durch den Rechnungsüberschuss 2018 oder durch Einsparungen beim TMSG – Mobiler Dienst.

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge die noch nicht bewilligten Haushaltsüberschreitungen des Zeitraumes 01.01.2019 bis 30.08.2019 in Höhe von € 87.250,- nach Maßgabe der vorliegenden Überschreitungsliste sowie mit den nachstehenden Bedeckungen genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Bedeckungen:

2/990+963	Rechnungsüberschuss Vorjahr – Rest	€ 25.660,-
1/411-7513	Einsparung TMSG – Mobiler Dienstag	€ 15.010,-
1/851-00401	Abwasseranlage Mitterberg	€ 15.000,-
1/85902-010009	Thermische Sanierung Tennishalle	€ 31.580,-
		<u>€ 87.250,-</u>

Zu Punkt 8) Tennishalle – Wintertarife 2019/20

Nachdem die Tarife zuletzt in der Wintersaison 2017/18 angehoben wurden, schlägt der Bürgermeister vor, in der Wintersaison 2019/20 die Tarife in der Tennishalle geringfügig (Tennis/Badminton: € 0,20 pro Stunde) zu erhöhen und wie folgt neu festzulegen:

Tennistarife (Einzelpreis pro Platz und Stunde):

Wintersaison (07.10.2019 bis 05.04.2020)

08.00 - 14.00 Uhr und	
21.00 - 23.00 Uhr	€ 9,60
14.00 - 18.00 Uhr	€ 13,20
18.00 - 20.00 Uhr	€ 17,80
20.00 - 21.00 Uhr	€ 14,20
21.00 - 23.00 Uhr	€ 9,60

Sondertarif Erwachsener/Schüler

08.00 - 14.00 Uhr und	
21.00 - 23.00 Uhr	€ 8,40
14.00 - 18.00 Uhr	€ 10,40

Schüler und Studenten:

bis max. 18.00 Uhr	€ 7,40
--------------------	--------

Abo-Tarif (07.10.2019 bis 29.03.2019)

	bei 23 Spielstunden	bei 25 Spielstunden
08.00 – 14.00 Uhr und	€ 210,00	€ 228,00
21.00 – 23.00 Uhr		
14.00 – 18.00 Uhr	€ 288,00	€ 314,00
18.00 – 20.00 Uhr	€ 385,00	€ 418,00
20.00 – 21.00 Uhr	€ 310,00	€ 337,00

Badmintontarife (07.10.2019 bis 31.05.2020)

Einzelstunde	€ 9,80
10er-Block	€ 78,00
Saisonkarte (Mitglied)	€ 160,00
Saisonkarte	€ 188,00

Schüler und Studenten:

Einzelstunde	€ 4,90
Zehnerblock	€ 39,00
Saisonkarte (Mitglied)	€ 80,00
Saisonkarte	€ 94,00

Ebenso vom Gemeinderat genehmigt werden sollen die in der Beilage zu den Gemeinderatsunterlagen aufgelegenen Tennis-Sondertarife 2019/20.

Nachdem dazu im Gemeinderat keine Wortmeldung erfolgt, gelangt obiger Antrag des Bürgermeisters zur Änderung bzw. Neufestlegung der Wintertarife in der Tennishalle zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Zu Punkt 9) Neufestsetzung der Hebesätze, Gebühren und Abgaben

Für die rechtswirksame Erhöhung der Gebühren ist eine Änderung der jeweiligen Gebührenverordnung zu beschließen und diese entsprechend kundzumachen. Aus diesem Grund erfolgen laut Bürgermeister im heurigen Jahr gesonderte Beschlussfassungen zu den Hebesätzen und Entgelten einerseits sowie zu den Gebührenhaushalten Kanal, Wasser, Abfall, Friedhof und Hunde andererseits.

Bei den (privatrechtlichen) Entgelten der Gemeinde wurden die Anhebungen der Tarife von Sauna und Tennis im Gemeinderat bereits beschlossen. Unverändert bleiben die Tarife bei Kindergarten, Eisplatz, Funcourt und Bauhof. Zu den Hebesätzen wird in der Kundmachung in einer Information lediglich auf die dazu bereits gefassten Gemeinderatsbeschlüsse verwiesen.

Zu den Gebührenhaushalten Kanal, Wasser und Abfall wurden professionell aufgebaute Kalkulationen der Firma Quantum GmbH (Mag. Maria Bogensberger) eingeholt, die die bisherigen gemeindeinternen Kalkulationen ablösen und VRV 2015-konform sind.

Demnach ergeben sich folgende Deckungsgrade:

Abwasser: Kostendeckung gesamt	102,50 %
Wasser: Kostendeckung gesamt	69,49 %
Abfall: Kostendeckung gesamt	86,12 %

Der Bürgermeister beantragt die in der Kundmachung 1 zusammengefasste Festsetzung von Hebesätzen und Entgelten bei den Tarifen Kindergarten, Eisplatz, Funcourt und Bauhof ebenso zu beschließen, wie die in der Kundmachung 2 - Gebührenordnung 2020 zusammengefassten Änderungen von Kanalgebührenverordnung (Artikel I), Wasserleitungsgebührenverordnung (Artikel II), Abfallgebührenverordnung (Artikel III), Friedhofsgebührenverordnung (Artikel IV) und Hundesteuerverordnung (Artikel V), wobei diese Gebührenänderungen laut Artikel VI in Kraft treten und bis auf weiteres gelten. Die Gebührenänderungen sind am Baukostenindex orientiert, der heuer bei 1,2 % liegt.

Kundmachung 1

Festsetzung von Hebesätzen und Entgelten

Der Gemeinderat von Nußdorf-Debant hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.09.2019 nachfolgende Hebesätze und Entgelte inklusive Mehrwertsteuer mit Wirksamkeit vom 01.10.2019 bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

A) Kindergartenbeitrag:

Alter des Kindes zum Stichtag *	Vormittags (Mo – Fr: 08.00 – 12.00)	Nachmittags (Mo – Fr: 14.00 – 17.00)
3 Jahre	€ 25,-- je Monat	€ 10,-- je Monat
4 Jahre und älter	- **	€ 10,-- je Monat
Bei Familieneinkommen innerhalb der Grenzen des Heizkostenzuschusses des Landes Tirol auf Antrag und Nachweis Ermäßigung des Kindergartenbeitrages um 50 %		

*) Stichtag ist jeweils der 1. September zu Beginn des Kindergartenjahres

***) Tiroler Gratis-Kindergartenmodell

- Gratisbesuch für 4- und 5-jährige Kinder in Tirol im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche über 10 Monate im Jahr
- Pauschalierter Kostenbeitrag des Landes in Höhe von € 450,--/Jahr für jedes 4- und 5-jährige Kind, das den Kindergarten besucht.

B) Saunatarife

Einzelkarte	€ 12,00
10er-Block	€ 110,00
Saison-Jahreskarte	€ 460,00
Saison-Jahreskarte Senioren	€ 375,00
Kinder bis 14 Jahre	€ 7,00
Seniorenkarte ab 60.Lebensjahr	€ 10,00

C) Tennistarife

Wintersaison (23.09.2019 bis 29.03.2020)

(Einzelpreis pro Platz und Stunde):

08.00 - 14.00 Uhr und	
21.00 - 23.00 Uhr	€ 9,60
14.00 - 18.00 Uhr	€ 13,20
18.00 - 20.00 Uhr	€ 17,80
20.00 - 21.00 Uhr	€ 14,20

Schüler und Studenten:
bis max. 18.00 Uhr € 7,40

Sondertarif Erwachsener/Schüler

08.00 - 14.00 Uhr und	
21.00 - 23.00 Uhr	€ 8,40
14.00 - 18.00 Uhr	€ 10,20

Abo-Tarif (07.10.2019 bis 29.03.2020)

	bei 23 Spielstunden	bei 25 Spielstunden
08.00 – 14.00 Uhr und	€ 210,00	€ 228,00
21.00 – 23.00 Uhr		
14.00 – 18.00 Uhr	€ 288,00	€ 314,00
18.00 – 20.00 Uhr	€ 388,00	€ 418,00
20.00 – 21.00 Uhr	€ 310,00	€ 337,00

D) Badminton tarife

Badminton tarife (23.09.2019 bis 31.05.2020)

Einzelstunde	€ 9,80
10er-Block	€ 78,00
Saisonkarte (Mitglied)	€ 160,00
Saisonkarte	€ 188,00

Schüler und Studenten:	
Einzelstunde	€ 4,90
Zehnerblock	€ 39,00
Saisonkarte (Mitglied)	€ 80,00
Saisonkarte	€ 94,00

E) Eisplatztarife

Einzelkarten:

Kinder bis zum 6. Lebensjahr	freier Eintritt
Kinder ab dem 6. Lebensjahr	
Schüler, Lehrlinge u. Studenten	€ 1,10
Schüler im Rahmen des Unterrichts	freier Eintritt
Erwachsene	€ 2,30

Saisonkarten:

Kinder bis zum 6. Lebensjahr	freier Eintritt
Kinder ab dem 6. Lebensjahr	
Schüler, Lehrlinge u. Studenten	€ 11,60
jedes weitere Kind	€ 7,70
Erwachsene	
für die 1. Person eines gemeinsamen Haushaltes	€ 23,20
für jede weitere Person eines gemeinsamen Haushaltes	€ 15,50
Familienkarte (ab 2 Personen)	€ 38,60

Jahres-Benutzungsgebühr f. Vereine: € 1.800,00

F) Funicourtgebühr:

Platzgebühr je Übungseinheit € 8,00

G) Stundensätze Bauhof:

Vorarbeiter € 35,00, Arbeiter € 32,00, Hilfsarbeiter € 30,00; Lader, Radlader und Mobilbagger € 55,00, LKW ohne Kran € 51,00, LKW mit Kran € 55,00, Pritschenwagen € 50,00, Unimog € 50,00, Unimog mit Schneepflug € 60,00, Unimog mit Schneefräse € 85,00; Kompressor mit Bohr-/Schrämmhammer € 23,00, Stromaggregat € 10,00, Rüttler € 10,00, Rüttelplatte € 15,00, Stampfgerät € 17,00; Asphalt-schneidegerät pro lfm. und cm Tiefe € 1,70; Riesel € 16,50, Feinplaniematerial € 12,60, Asphaltgranulat frei Bau € 9,50, Splitt € 12,00, Sand € 10,30 und Humus € 2,00 jeweils pro m³

Weitere Information:

<u>Ausgleichsabgabe</u>	Erhebung laut Verordnung vom 28.09.2016
<u>Grundsteuer A</u>	Festsetzung des Messbetrages mit 500 v. H. laut Verordnung mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.2017
<u>Grundsteuer B</u>	Festsetzung des Messbetrages mit 500 v. H. laut Verordnung mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.2017
<u>Kommunalsteuer</u>	3 % der Lohnsumme lt. § 9 Kommunalsteuergesetz 1993 i.d.g.F.
<u>Vergnügungssteuer</u>	Nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, LGBl. Nr. 87/2017 i.d.g.F. und nach der Vergnügungssteuerverordnung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.2018, kundgemacht am 26.02.2018
<u>Erschließungsbeitrag</u>	Nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 (T-VAAG) LGBl. Nr.58, i.d.g. F. und Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages v. 29.09.2015, Tagesordnungspunkt 6) Somit: Bauplatzanteil 150 v. H. und Baumassenanteil 70 v. H. des Einheitssatzes; Einheitssatz 2,42 % des Erschließungskostenfaktors = € 164,00; d.s. € 3,97

In den festgesetzten Entgelten ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

Kundmachung 2**Gebührenordnung 2020**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 i.d.g.F., der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58 und LGBl. Nr. 26/2017 i.d.g.F, wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 20.09.2017 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 6,08 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 4.973,98.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt Euro 2,53 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 20.09.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 1,27 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 1.905,00. Für Schwimmbecken ist nach § 2 Abs. 3 zusätzlich eine Anschlussgebühr von Euro 0,88 pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 1,17 je m³ Wasserverbrauch bzw. für Landwirte Euro 1,14 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die jährliche Wasserzählermiete nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 15,79 bei Zählern mit 4m³-Nennbelastung und Euro 63,22 bei Zählern mit einer 16m³ Nennbelastung.
4. Die laufende jährliche Pauschalgebühr in der Bauphase nach § 3 Abs. 2 beträgt bis zu einer Baumasse gemäß TVAG von 1.500 m³ Euro 118,89 bzw. über 1.500 m³ Euro 237,78.

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 20.09.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2019 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt jährlich:

bei Restmüllsäcken

- | | | | |
|----|--------------------------------|---|-------------|
| a) | bei einem Einpersonenhaushalt | (4 Stk. 70 Liter oder 7 Stk. 40 Liter Restmüllsäcke) | Euro 42,40 |
| b) | bei einem Zweipersonenhaushalt | (8 Stk. 70 Liter oder 14 Stk. 40 Liter Restmüllsäcke) | Euro 84,80 |
| c) | bei einem Dreipersonenhaushalt | (11 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke) | Euro 116,60 |
| d) | bei einem Vierpersonenhaushalt | (13 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke) | Euro 137,80 |
| e) | bei einem Fünfpersonenhaushalt | (15 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke) | Euro 159,00 |
| f) | ab einem Sechspersonenhaushalt | (17 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke) | Euro 180,20 |

Für Liegenschaften, die nicht unter die Abholpflicht fallen (Bereich Mitterberg, Hochberg und Debanttal) reduziert sich die Gebühr bei 40-Liter Säcken um € 0,73 je Sack, bei 70-Liter Säcken um € 1,45 je Sack.

bei Restmüllbehältern

- | | | | |
|----|---|-------------------|---------------|
| a) | bei einem Ein- bis Vierpersonenhaushalt | (80 Liter Tonne) | Euro 157,30 |
| b) | ab einem Fünfpersonenhaushalt | (120 Liter Tonne) | Euro 236,08 |
| c) | bei Mehrparteienhäusern | (240 Liter Tonne) | Euro 472,16 |
| d) | bei Mehrparteienhäusern | (660 Liter Tonne) | Euro 1.297,79 |
| e) | bei Mehrparteienhäusern | (800 Liter Tonne) | Euro 1.573,13 |

bei Biomüllbehältern

a)	bei einem Ein- bis Fünfpersonenhaushalt und bei Betrieben	(35 Liter Tonne)	Euro 128,52
b)	ab einem Sechspersonenhaushalt und bei Betrieben	(80 Liter Tonne)	Euro 294,00
c)	ab einem Sechspersonenhaushalt und bei Betrieben	(120 Liter Tonne)	Euro 440,58

Restmüll bei Freizeitwohnsitzen

a)	bei Freizeitwohnsitzen bis 30 m ² ohne Vermietung	(4 Säcke)	Euro 65,59
b)	bei Freizeitwohnsitzen bis 30 m ² mit Vermietung	(8 Säcke)	Euro 131,18
c)	bei Freizeitwohnsitzen von 30 m ² bis 60 m ² ohne Vermietung	(6 Säcke)	Euro 106,30
d)	bei Freizeitwohnsitzen von 30 m ² bis 60 m ² mit Vermietung	(12 Säcke)	Euro 212,60
f)	bei Freizeitwohnsitzen von 60 m ² bis 90 m ² ohne Vermietung	(8 Säcke)	Euro 146,89
g)	bei Freizeitwohnsitzen von 60 m ² bis 90 m ² mit Vermietung	(16 Säcke)	Euro 293,78
h)	bei Freizeitwohnsitzen ab 90 m ² ohne Vermietung	(10 Säcke)	Euro 187,36
i)	bei Freizeitwohnsitzen ab 90 m ² mit Vermietung	(20 Säcke)	Euro 374,72

Restmüll bei Betrieben

a)	bei einer 80-Liter Restmülltonne.	Euro	46,68
b)	bei einer 120-Liter Restmülltonne	Euro	70,00
c)	bei einer 240-Liter Restmülltonne	Euro	140,00
d)	bei einer 660-Liter Restmülltonne	Euro	385,04
e)	bei einer 800-Liter Restmülltonne	Euro	466,72
f)	bei einer 5.000-Liter Restmüll-Absetzmulde	Euro	2.917,12

Restmüll bei Berggasthöfen

a)	bis 150 Sitzplätze je Monat	Euro	118,10
b)	ab 150 Sitzplätze je Monat	Euro	157,04

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 gelten nachstehende Gebührensätze:**für die Abholung**

a)	eines Restmüllsackes (40 l)	Euro	6,05
b)	eines Restmüllsackes (70 l)	Euro	10,60
c)	eines Restmüllbehälters (80 l – privat)	Euro	12,10
d)	eines Restmüllbehälters (120 l - privat)	Euro	18,16
e)	eines Restmüllbehälters (240 l – privat)	Euro	36,32
f)	eines Restmüllbehälters (660 l – privat)	Euro	99,83
g)	eines Restmüllbehälters (800 l - privat)	Euro	121,01
h)	eines Restmüllbehälters (80 l - gewerblich)	Euro	11,67
i)	eines Restmüllbehälters (120 l - gewerblich)	Euro	17,50
j)	eines Restmüllbehälters (240 l - gewerblich)	Euro	35,00
k)	eines Restmüllbehälters (660 l - gewerblich)	Euro	96,26
l)	eines Restmüllbehälters (800 l –gewerblich)	Euro	116,68
m)	einer Restmüll-Absetzmulde (5.000 l)	Euro	729,28

für die Abholung

a)	eines Biomüllbehälters (35 l)	Euro	3,06
b)	eines Biomüllbehälters (80 l)	Euro	7,00
c)	eines Biomüllbehälters (120 l)	Euro	10,49
d)	eines Biomüllbehälters (240 l)	Euro	20,98
e)	eines Biomüllbehälters (660 l)	Euro	57,74

für den Ankauf

a)	von Grasschnittsäcken (120 l) je Stück	Euro	8,14
b)	von Biomüll-Einstecksäcken (10 l) je Stück	Euro	0,14

c) von Biomüll-Einstecksäcken (40 l) je Stück	Euro	0,43
d) von Biomüll-Einstecksäcken (120 l) je Stück	Euro	0,95
e) von Alt-Kleidersäcken (70 l) je Stück	Euro	0,10

Artikel IV

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 20.09.2017 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2019 geändert wie folgt:

1. Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte nach § 2 Abs. 1 beträgt einmalig bei jeder Beisetzung für:

a) ein Einzel- oder Doppelgrab	Euro	339,00
b) ein Einzel- oder Doppelgrab mit Tieflegung	Euro	435,85
c) ein Kinder- oder Urnenerdgrab	Euro	96,85
d) Beisetzungen in Urnennischen	Euro	96,85

2. Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 für die erstmalige Verlegung von Porphyrlatten als Grabumfassung beträgt einmalig für:

a) ein Einzelgrab	Euro	345,93
b) ein Doppelgrab	Euro	484,27
c) ein Kindergrab	Euro	76,10

3. Die Gebühr nach § 2 Abs. 3 für die weitere Verlegung von Porphyrlatten als Grabumfassung beträgt einmalig für:

a) ein Einzelgrab	Euro	96,85
b) ein Doppelgrab	Euro	124,50
c) ein Kindergrab	Euro	13,83

4. Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 für den Erwerb des Nutzungsrechtes für:
ein Urnenschengrab beträgt einmalig

	Euro	691,84
--	------	--------

5. Die jährliche Grabgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt für:

a) ein Einzelgrab	Euro	29,04
b) ein Doppelgrab	Euro	58,08
c) ein Kinder- oder Urnenerdgrab	Euro	20,76
d) ein Urnenschengrab	Euro	48,43

6. Die sonstigen Gebühren nach § 4 Abs. 1, 2 und 3 betragen:

a) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle	Euro	141,14
b) Die Gebühr für die Beisetzung von Urnen im Urnensammelnischengrab	Euro	414,73
c) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung einmalig	Euro	691,84

Artikel V

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 28.11.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.2017 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2019 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 53,17
2. Der erhöhte Steuersatz für jeden weiteren Hund nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 106,34
3. Der Steuersatz für Wachhunde oder Hunde in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 45,00.

4. Im § 3 Steuerbefreiungen werden die Unterpunkte b. und c. geändert wie folgt:

Unterpunkt b. lautet neu:

Assistenz- und Therapiehunde im Sinne des § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. 283/1990 i.d.g.F.

Unterpunkt c. entfällt

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Vor der Abstimmung ergibt sich im Gemeinderat eine kurze Diskussion zur Indexierung der Gebühren nach Baukostenindex (1, 2 %) oder Verbraucherpreisindex (1,4 %). Der Bürgermeister zeigt sich hier offen, verweist aber darauf, dass die Gebühren bisher stets nach dem Baukostenindex wertangepasst wurden. Letztendlich ergibt sich die einhellige Meinung, dieses Mal auch nach dem Baukostenindex vorzugehen.

GV. Harald Zeber-Idl und GR. Maria Mitterdorfer glauben, dass sich die Kostenrechnung zu den Deckungsgraden bei den Gebührenhaushalten aufgrund der VRV 2015 noch ändern wird. Frau Mag. Bogensberger habe dies im Vorjahr beim Gebührenhaushalt Kanal angekündigt. Demgegenüber geht der Bürgermeister davon aus, dass die Kalkulationen der Firma Quantum heuer schon auf die VRV 2015 hin berechnet sind. Seit 1985 laufe beim Kanal die 50-jährige Abschreibung. Angesetzt sei nur mehr eine Restnutzungsdauer.

Nach einer kurzen Diskussion zur Möglichkeit, in jedem Gebührenhaushalt das doppelte Jahreserfordernis einzuheben, allerdings bei zweckgebundener Nutzung der Überdeckung bzw. bei Zuführung derselben in eine Rücklage, gelangen obige Anträge des Bürgermeisters, betreffend Änderung von Tarifen und Gebühren (Gebührenerhöhung nach dem BKI von 1,2 %) mit angeführtem Ergebnis getrennt zur Abstimmung:

A) Festsetzung von Hebesätzen und Entgelten

Zu beschließen: Kindergartenbeitrag, Eisplatztarif, Funcourtgebühr, Stundensätze Bauhof
Einstimmig dafür

B) Gebührenordnung 2020

a) Änderung Kanalgebührenverordnung (Artikel I)

11 Stimmen dafür

4 Gegenstimmen (GV. Harald Zeber-Idl, GV. Verena Nußbaumer, GR. Sebastian Lackner, GR. Maria Mitterdorfer)

b) Änderung Wasserleitungsgebührenverordnung (Artikel II)

12 Stimmen dafür

3 Gegenstimmen (GV. Harald Zeber-Idl, GV. Verena Nußbaumer, GR. Sebastian Lackner)

c) Änderung Abfallgebührenverordnung (Artikel III)

12 Stimmen dafür

3 Gegenstimmen (GV. Harald Zeber-Idl, GV. Verena Nußbaumer, GR. Sebastian Lackner)

d) Änderung Friedhofsgebührenverordnung (Artikel IV)

12 Stimmen dafür

3 Gegenstimmen (GV. Harald Zeber-Idl, GV. Verena Nußbaumer, GR. Sebastian Lackner)

- e) Änderung Hundesteuerverordnung (Artikel V)
 12 Stimmen dafür
 3 Gegenstimmen (GV. Harald Zeber-Idl, GV. Verena Nußbaumer, GR. Sebastian Lackner)
- f) Inkrafttreten (Artikel VI)
 Einstimmig dafür

Zu Punkt 10) Personalmaßnahmen

Der Bürgermeister verweist auf die Praxis des Gemeinderates, zum Tagesordnungspunkt „Personalmaßnahmen“ wegen der besonderen Sensibilität des dort Besprochenen die Öffentlichkeit auszuschließen.

Auf seinen Antrag hin beschließt der Gemeinderat **e i n s t i m m i g** den Ausschluss der Öffentlichkeit zu Tagesordnungspunkt 10).

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt:

Kindergarten Debant

a) Anstellung von 2 Stützkräften

Der Gemeinderat beschließt Claudia Karre mit 01.10.2019, vorerst befristet auf das Kindergartenjahr 2019/20, das ist bis zum Ablauf des 31.08.2020, als Stützkraft der Marktgemeinde Nußdorf-Debant anzustellen, und zwar in Teilzeit mit 20 Wochenstunden, das ist mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 % der Vollbeschäftigung, eingestuft in das Entlohnungsschema Ak, Entlohnungsgruppe Ak, Entlohnungsstufe 3, entsprechend ihrem Vorrückungstichtag 01.04.2015

Der Gemeinderat beschließt Helene Luggner mit 01.10.2019, vorerst befristet auf das Kindergartenjahr 2019/20, das ist bis zum Ablauf des 31.08.2020, als Stützkraft der Marktgemeinde Nußdorf-Debant anzustellen, und zwar in Teilzeit mit 20 Wochenstunden, das ist mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 % der Vollbeschäftigung, eingestuft in das Entlohnungsschema Ak, Entlohnungsgruppe Ak, Entlohnungsstufe 3, entsprechend ihrem Vorrückungstichtag 01.04.2015

b) Änderung Dienstverträge

Der Gemeinderat beschließt die Abänderung der Dienstverträge der Assistenzkräfte Petra Herzog bzw. Verena Mühlburger bei der Beschäftigungsart, und zwar durch gänzlichen Entfall der Beschäftigung als „Reinigungskraft“, auf je nur mehr „Assistenzkraft“, mit einem Beschäftigungsausmaß von 68,75 % bzw. von 50 % der Vollbeschäftigung, eingestuft in die Entlohnungsgruppe Ak, Entlohnungsstufe 8 bzw. Entlohnungsstufe 5, mit einem Urlaubsanspruch nach § 111 G-VBG 2012.

Zu Punkt 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der Bürgermeister beantwortet Anfragen von GR. Verena Singer zur Möglichkeit der Aufstellung eines Grasschnittcontainers im gemeindeeigenen Bau- und Müllhof, zur Entfernung der Fichten an der Ostseite des Fußball-Hauptspielfeldes sowie von GR. Sebastian Lackner zum Einsatz der neuen Rasenroboter im Sportzentrum.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

Ende: 20.30 Uhr

Fertigungen:

Der Bürgermeister:

(Ing. Andreas Pfurner)

(Bgm.-Stellv. Gertraud Oberbichler)

Der Schriftführer:

(Dr. Robert Wilhelmer)

(GV. Harald Zeber-Idl)

(GV. Verena Nußbaumer)